

25. 1. Ist die Eigenschaft einer „Behörde“ für das Gericht bindend festgestellt, wenn die Geschworenen eine diesen Begriff enthaltende Frage bejaht haben?

2. Ist das bayerische Gesamtstaatsministerium eine Behörde, und wer hat für dasselbe Strafantrag zu stellen?

3. Sind die Eröffnungen des vorgefetzten Ministers an einen Beamten über dessen von Amts wegen zu verfügende Versetzung von der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses umfaßt?

St.G.B. §§. 185. 196.

St.P.D. §§. 293. 316. 53.

Bayer. Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825 (Reg.-Bl. S. 977).

Gesetz vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr.

I. Straffenat. Ur. v. 13. Dezember 1886 g. F. Rep. 2806/86.

I. Schwurgericht München I.

Aus den Gründen:

1. Der wegen Beleidigung des Königl. bayerischen Gesamtstaatsministeriums, „einer Behörde“, verurteilte Angeklagte rügt zunächst Verkennung des Begriffes einer Behörde, der für das bayerische Gesamtstaatsministerium nicht zutrefte, und der auch durch die Geschworenen nicht in einer für das Gericht bindenden Weise festgestellt werden könne, weil er nicht zu den gesetzlichen Merkmalen des Vergehens der Beleidigung gehöre, sondern nur neben dem Antrage als Voraussetzung für eine Bestrafung erscheine.

Diese Rüge ist verfehlt.

Bei Beleidigung einer Behörde gehört es gemäß §. 196 St.G.B.'s zu den gesetzlichen Merkmalen der That, daß die Beleidigung in Beziehung auf den Beruf begangen ist, und es erscheint daher im schwurgerichtlichen Verfahren als ein notwendiges Erforderniß der Fragestellung, daß sowohl die Richtung gegen eine Behörde, als die Beziehung derselben auf den Beruf als Voraussetzung des strafbaren Thatbestandes in die Frage aufgenommen werde. Ist dies aber geschehen, und haben die Geschworenen die Frage bejaht und dadurch zu erkennen gegeben, daß sie in den für erwiesen erachteten Thatfachen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, hier der Beleidigung einer Behörde, gefunden haben, so ist nicht nur der Schwurgerichtshof an die Feststellung gebunden (§§. 293. 316 St.P.D.), sondern

es ist auch, wie das Reichsgericht schon in zahlreichen Entscheidungen anerkannt hat, ein Angriff wegen materieller Rechtsverletzung nicht mehr durchführbar, und zwar regelmäßig auch dann nicht, wenn in die den Geschworenen gestellte Frage nicht bloß die abstrakten Merkmale des Gesetzes, sondern zugleich konkrete Thatumstände Aufnahme gefunden haben, auf deren behauptete Subsumtion unter den Verbrechensbegriff der Angriff gestützt wird, weil auch in solchen Fällen von dem Revisionsgerichte nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann, welcher für erwiesen erachtete Thatbestand unter das Gesetz subsumiert wurde, da die Geschworenen auf die in die Frage aufgenommenen Thatfachen bei ihrer Beurteilung nicht beschränkt sind.

2. Gleichwohl ist auf die Organisation des bayerischen Gesamtstaatsministeriums sowie die hierdurch bedingte Frage seiner Vertretung nach außen hier näher einzugehen, weil sich hiernach die gleichfalls angefochtene Gültigkeit des Strafantrages zu bemessen hat.

In dieser Beziehung irrt die Revision, wenn sie behauptet, daß dem bayerischen Gesamtstaatsministerium keine selbständige, durch Recht und Verfassung dauernd geregelte Organisation gegeben sei.

Die Königl. Verordnung vom 2. Februar 1817 (Regierungsbl. S. 49) hatte unter Ziff. I. sogar bestimmt: „Die oberste vollziehende Stelle bildet das Gesamtstaatsministerium“, wobei zu bemerken ist, daß das bayerische Verwaltungsrecht mit dem Ausdrucke „Stellen“ die „höheren Behörden“ zu bezeichnen pflegt.¹

Eine Kabinettsorder vom 15. April 1817 (Regierungsbl. S. 329) verfügte demnächst die Einteilung des Gesamtstaatsministeriums in für sich bestehende Staatsministerien, schrieb aber in §. 102 für wichtigere Gegenstände kollegiale Beratung in gemeinsamen Ministerialsitzen vor.

Auch die Königl. Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, welche auch nach Inkrafttreten der Verfassung auf Grund der dem Könige verfassungsmäßig zustehenden Organisationsgewalt erlassen werden konnte, bestimmt in §. 114, daß „in den wichtigsten Gegenständen der Vollziehung, wenn sie den Wirkungskreis mehrerer oder aller Ministerien berühren“, die Minister zu einer Ministerialkonferenz zusammentreten sollen, betont

¹ Vgl. Böhl, Bayerisches Verwaltungsrecht §. 4 Note 3.

aber in §. 116 den „beratenden“ Charakter dieser Konferenzen. Endlich ordnet die Königl. Entschließung vom 25. März 1848, die Bildung des Gesamtstaatsministeriums *re* betreffend (Regierungsbl. S. 161 flg.), an, daß sich

1. das Gesamtstaatsministerium in sechs Staatsministerien teile, daß aber

2. die sämtlichen Staatsminister in dieser ihrer Eigenschaft „als Mitglieder des Gesamtstaatsministeriums den Ministerrat bilden“.

Hiernach bilden in der Regel die sämtlichen Königl. Staatsminister als solche — abgesehen von den ihnen zur Leitung übertragenen Zweigen der Staatsverwaltung — zunächst ein beratendes Organ, den Ministerrat. Derselbe wird zwar zunächst unmittelbar vom Könige geleitet, jedoch wird ein Minister zum „Vorsitzenden des Ministerrates“ ernannt, welchem besonders in Sitzungen, welchen der König nicht anwohnt, die formelle Geschäftsleitung zukommt. Im Falle der Reichsverwesung sind dem Gesamtstaatsministerium besondere Aufgaben zugewiesen. Dasselbe bildet den Regentschaftsrat, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erhalten (Verfassungsurkunde Tit. II §§. 12. 19).

Auch sonst weisen die Gesetze dem Gesamtstaatsministerium als solchem verschiedene Funktionen zu. Nach §. 123 der schon erwähnten Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825 und §. 15a der Königl. Verordnung vom 3. August 1879, den Staatsrat betreffend (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 736) sind die Gesetze, die Landtagsabschiede und die nach Vernehmung des Staatsrates ergehenden Königl. Verordnungen von dem Gesamtstaatsministerium gegenzuzeichnen. Auch gewisse Personalvorschläge hat das Gesamtstaatsministerium dem Könige zu machen.

Vgl. das Gesetz vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 369).

Dasselbe Gesetz überträgt dem Gesamtstaatsministerium sogar verwaltungsrichterliche Funktionen, indem es in Art. 47 bei Abtretungen und Belastungen für Zwecke der Landesverteidigung die Frage des gemeinen Nutzens und der zur zweckmäßigsten Verwirklichung des Unternehmens notwendigen Eigentumsabtretungen oder Belastungen durch Beschluß des Gesamtstaatsministeriums entscheiden läßt.

Hiernach kann darüber, daß das bayerische Gesamtstaatsministerium als besonderes Organ der Staatsgewalt teils und vorwiegend in beratender und vorbereitender, teilweise aber auch in entscheidender Form an der gesamten Staatsverwaltung teilnimmt, und daß ihm sonach die Eigenschaft einer staatlichen Behörde zukommt, kein Bedenken bestehen.

Dagegen ist die Organisation des Gesamtstaatsministeriums weder eine bureaukratische in dem Sinne, daß etwa die Meinung eines Ministerpräsidenten bei Verschiedenheit der Ansichten maßgebend wäre, und derselbe allein für das Gesamtministerium verantwortlich erschiene und dasselbe nach außen zu vertreten hätte, noch eine kollegiale in dem Sinne, daß mit Majorität gefaßte Beschlüsse von der Minorität unbedingt zu befolgen und nur das Gesamtministerium als Behörde für dieselben verantwortlich wäre, sondern die sämtlichen Königl. Staatsminister gehören dem Gesamtstaatsministerium als gleich berechnigte Mitglieder an, und Beschlüsse der Gesamtheit könnten denjenigen Minister, auf dessen Ressort sich der Beschluß beziehen würde, nicht von seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit befreien.

Art. 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, bestimmt: „Der König wird seine Regierungsanordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt. Ohne diese Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar“, und nach §. 7 ebenda „ist der Vorstand eines Staatsministeriums, welcher eine ihm angemessene Amtshandlung für gesetzwidrig oder den Landesinteressen nachteilig hält, seinerseits verpflichtet, diese abzulehnen, bezw. seine Gegenzeichnung unter Angabe des Grundes zu verweigern“, und nur berechtigt, „seine Gründe dem Ministerrat darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist“.

Dieser Organisation, welche die Thätigkeit des Gesamtstaatsministeriums in Bayern wenigstens seiner Hauptaufgabe nach als eine beratende und vorbereitende erscheinen läßt und den etwa veranlaßten Vollzug seiner Beschlüsse den Einzelministerien zuweist, entspricht es, daß, wenn ausnahmsweise eine Kundgebung des Gesamtstaatsministeriums nach außen erfolgen soll, diese sich auch als Ausfluß des Gesamtwillens der sämtlichen an der Kundgebung beteiligten und das Gesamtstaatsministerium bildenden Königl. Staatsminister dokumentiere, und dies ist

am zweifellosesten dann geschehen, wenn die Kundgabe, wie der hier vorliegende Strafantrag von allen Königl. Staatsministern unterzeichnet ist.

Ob die Strafantragsteller die Beleidigung zunächst als gegen ihre Person als Königl. Staatsminister oder, wie die Geschworenen annehmen, als gegen das Gesamtstaatsministerium als Behörde gerichtet ansahen, ist gleichgültig, da nach dem Erörterten die zur Antragstellung berechtigten Personen in beiden Fällen die gleichen sind, die That, wegen deren Strafantrag gestellt wurde und Verurteilung erfolgte, gleichfalls die nämliche ist und eine andere rechtliche Beurteilung dieser That durch das aburteilende Gericht der Rechtswirksamkeit des formgerecht gestellten Strafantrages nicht entgegen steht.

Dies erscheint um so unbedenklicher, als es zur Wirksamkeit des Strafantrages, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat, einer Charakterisierung der betreffenden Handlung, einer Unterstellung derselben unter einen bestimmten strafrechtlichen Gesichtspunkt überhaupt nicht bedarf,

vgl. Urth. des R.G.'s vom 27. April 1882, in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 212,

daher die Erklärung der sämtlichen Königl. Staatsminister, daß sie wegen des im Antrage näher bezeichneten Artikels Strafeinschreitung beantragen, genügt haben würde, ohne daß sie verpflichtet gewesen wären, sich darüber zu äußern, ob sie die in dem Artikel enthaltenen Angriffe als gegen die einzelnen Personen oder gegen die Gesamtheit gerichtet ansehen.

3. Auch §. 53 St.P.O. ist nicht verletzt. Daß sich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit des als Zeuge vernommenen Königl. Regierungsrates v. B. auf die vom Verteidiger beantragte Frage, was dieser Beamte mit seinem vorgesetzten Minister über seine angeblich durch Königl. Befehl angeordnete Versetzung nach W. gesprochen, und welche Äußerungen hierbei der Königl. Minister gemacht habe, zu erstrecken hatte, unterliegt keinem Bedenken.

Nach §. 27 der Königl. Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, steht jedem Minister „unter Beobachtung der Vorschriften der Beilage IX zur Verfassungsurkunde der Vorschlag zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung derjenigen Staatsdiener zu“, welche vom Könige dekretiert werden,

sowie „die Kontrafignierung der zu diesem Behufe“ vom Könige „auszufertigenden Dekrete und Reskripte“ 2c. — Die Versetzung eines Beamten ist also hiernach, wie nach der Natur der Sache, eine dienstliche Angelegenheit und alle Äußerungen, welche der Minister über eine solche, noch dazu von Amts wegen anzuordnende und vom Beamten in ihrer Zulässigkeit bestrittenen Maßregel letzterem gegenüber macht, sind unbedenklich als dienstliche anzusehen und fallen deshalb unter die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Von einer „privaten“ Unterredung kann unter den in der Frage selbst angegebenen Verhältnissen keine Rede sein. Die Frage wurde daher, da eine Entbindung vom Amtsgeheimnisse nicht erfolgt war, mit Recht zurückgewiesen.